

Geschäftsordnung

§ 1

- (1) Das Kuratorium „Stadthaus Laatzten“ wurde aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Laatzten vom 12. Februar 2013 (Drucksachen-Nr.: 2012/198/1) gebildet.
- (2) Es setzt sich zusammen aus
 - sieben stimmberechtigt gewählten Vertreterinnen und Vertretern aus den Nutzergruppen der im Stadthaus beheimateten Vereine, Initiativen und sonstigen Verbänden
 - sowie in beratender Funktion und als Bindeglied zur Stadt
 - der Leitung des Stadthauses und
 - der Leitung des „Café Marie“ im Stadthaus.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Davon ausgenommen sind die jeweiligen Personen in der Leitungsfunktion des Stadthauses und des „Café Marie“.
- (4) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Kuratorium rückt bis zum Ende der Wahlperiode eine mit der Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der Nutzer zu wählende Person nach.

§ 2

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind dabei
 - in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwicklungsprozess des Stadthauses beratend zu begleiten,
 - weitere Vernetzungsaktivitäten anzustoßen,
 - sich für die Förderung des freiwilligen Engagements und der Selbsthilfe in Laatzten einzusetzen,
 - Verbesserungsmöglichkeiten im Stadthauskonzept zu erkennen und Lösungsansätze aufzuzeigen,
 - Nutzerwünsche aufzunehmen und weiterzuleiten.
- (2) Ziel ist es, unter Berücksichtigung von unterschiedlichsten Nutzungsfacetten das Stadthaus zu einer multikulturellen Begegnungsstätte für Jung und Alt werden zu lassen.

Geschäftsordnung

§ 3

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführerin/er.
- (2) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (3) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Kuratorium rückt bis zum Ende der Wahlperiode eine mit der Mehrheit der Anwesenden aus dem Kuratoriumskreis zu wählende Person nach.

§ 4

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Bei besonderen Anlässen kann davon auf Wunsch mindestens der Hälfte seiner Mitglieder abgewichen werden.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt bis spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich / per Mail unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, sollte dieses der/dem Vorsitzenden rechtzeitig anzeigen.
- (4) Anträge zur Ergänzung / Abänderung der Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden noch vor der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung.
- (6) Bei Abwesenheit der/des Protokollführerin/-führers wird das Protokoll von einem vor Sitzungsbeginn zu bestimmenden Kuratoriumsmitglied geführt.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Mehrheitsentscheidung der Kuratoriumsmitglieder davon abgewichen werden.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Sitzungsleiterin/er und von der/dem Protokollführerin/er zu unterzeichnen.
- (9) Die Ergebnisse der Sitzungen werden den Stadthausnutzern im Rahmen der stattfindenden Nutzertreffen übermittelt.
- (10) Informationen an die Stadt werden grundsätzlich durch die/den im Kuratorium eingebundene/n Leiterin/er des Stadthauses weitergegeben. In besonderen Fällen wird der Kuratoriumsvorstand unmittelbar tätig.
- (11) Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit im Rahmen der Pressearbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Laatzten und den Kuratoriumsmitgliedern durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/n oder seine/n Vertreterin/er.

Geschäftsordnung

§ 5

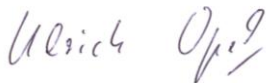
- (1) Das Kuratorium berät die Stadt Laatzen als Träger auf der Basis der Benutzungsordnung für das Stadthaus unter anderem
- zu grundlegend konzeptionellen Fragen,
 - zu geplanten baulichen Veränderungen und Neuanschaffungen größeren Umfangs sowie
 - bei Änderungen der Zweckbestimmung.
- (2) Der Träger unterrichtet das Kuratorium in allen wichtigen, das Stadthaus betreffenden Fragen und gewährt ihm ein Rede- und Antragsrecht.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Februar 2014 in Kraft.

Laatzen, den 27. Januar 2014

Vorsitzender



Ulrich Opel

stellv. Vorsitzender



Uwe Nortmann